Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben

Bauherr/Grundstück

eMail-Adresse

Entenmaststall (Pekingenten)

Anlage zum Antrag im baurechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Averbeck** vom Veterinärund Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer 02551/69-2938 gern zur Verfügung. Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt Veterinäramt Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de oder per Fax: 02551 69-2992

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Mobilfunknummer		Telefon	

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
1. Ein- und Ausgänge Die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein. Rechtsnorm: §6 Nr. 1 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
2. Verladestelle Fahrzeugwaschplatz Es muss eine Verladestelle/ Fahrzeugwaschplatz mit undurchlässigem Boden vor- handen sein (Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube oder Güllebehälter) Rechtsnorm: §6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
3. Aufbewahrung verendeter Tiere Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behälter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Tiere verfügen. Rechtsnorm: §6 Nr. 8 Geflügelpest-VO		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:



	T	
4. Reinigung und Desinfektion		
Der Betrieb muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein (Umkleiden, Schuhe wechseln und Entsorgen von Einmal-Überziehschuhen). Des Weiteren muss ein betriebsbereites Handwaschbecken und eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und Gerätschaften (z.B. Wasser- schlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat) sowie eine feste Vorrichtung für getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschl. des Schuhwerks vorhanden sein. Rechtsnorm: §6 Nr. 1 Geflügelpest-VO und Abschn. 2 Nr. 2 der Anlage zu §2 Hühner-		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
Salmonellose-VO 5. Stallungen und Stalleinrichtungen		
Stallungen und Stalleinrichtungen müssen gut		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:
zu reinigen und desinfizieren sein.		weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
Rechtsnorm: §6 Nr. 4 Geflügelpest-VO		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
1. Getrennte Stalleinheiten		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:
Es müssen mind. 2 getrennte Stalleinheiten vorhanden sein (Aufzucht, Endmast)		
Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz		weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
2. Besatzdichte		
Die Besatzdichte darf max. eine Dichte von 20 kg Lebendgewicht (LG) pro m² Stallfläche betragen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz		
3. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen		
Es müssen ausreichend Fütterungs- und Trän- keeinrichtungen vorhanden sein. Diese sind in Längsrichtung des Stalles anzubringen. Folgende Fressplatzbreiten sind einzu- halten: 1. bis 21. Lebenstag: 0,8 cm Trogseite pro kg LG 22. Lebenstag		
bis Schlachtung: 0,4 cm Trogseite pro kg LG		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:
Folgende Tränkeplatzbreiten sind einzuhalten:		
 bis 5. Lebenstag: 3,3 cm Trogseite pro kg LG / 1 Nippeltränke pro 25 Tiere bis 21. Lebenstag: 6 cm Trogseite pro kg LG / 1 Nippeltränke pro 15 Tiere 22 Lebenstag: 5 cm Trogseite pro kg LG / 1 Nippeltränke pro 10 Tiere 		weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
Rechtsnorm: §3 Abs. 2 TierSchNutztV		
4. Dunkelphase		
Es muss eine Dunkelphase (mind. 8 Stunden) ab dem 21. Tag sichergestellt werden, während der die Helligkeit von 2 Lux nicht überschritten werden darf.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:
Die Ställe müssen mit Lichtöff- nungen von mind. 3 % der Stallgrundfläche ausgestattet sein, wobei eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen ist.		weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:
Rechtsnorm: §3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutztV		



5. Beleuchtung					
Die Beleuchtung der Ställe muss eine		weitere Angaben siehe Pl	angut Blatt:		
jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere sicherstellen.		weitere Angaben siehe Ar	nlage-Nr ·		
Rechtsnorm: §3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV		wertere / lingaberr sierie / li	nage IVI		
6. Ausfalles der Lüftungsanlagen					
Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch ge- währleistet sein.		weitere Angaben siehe Pl weitere Angaben siehe Ar			
Rechtsnorm: §3 Abs. 6 TierSchNutztV					
7. Versorgung bei Stromausfall					
Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen. Rechtsnorm: §3 Abs. 5 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Pl weitere Angaben siehe Ar			
8. Stallboden					
Der Stallboden darf in max. 25 % der nutzba-					
ren Bodenfläche perforiert sein. Ein Abführen von überschüssigem Wasser unter den Tränkeeinrichtungen und sonstigen Wasserstellen muss sichergestellt sein.		weitere Angaben siehe Pl weitere Angaben siehe Ar			
Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz §3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV					
9. Gefiederpflege					
Neben den Tränkeeinrichtungen sind Vor- richtungen für das Angebot an Wasser für die Gefiederpflege vorzusehen.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:			
Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz					
10. Kranke oder verletzte Tiere					
Es muss eine Möglichkeit zur Absonderung für kranke oder verletzte Tiere, die nicht sofort getötet werden, vorhanden sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt:weitere Angaben siehe Anlage-Nr.:			
Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz					
Ort, Datum	Unterschrift Entwurfverfasser		Prüfvermerk		
	Unterschrift Bauherr				
Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.					
Ort, Datum	Unterschrift des Antragsteller, Bauherr				



Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10 poststelle@ldi.nrw.de.

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSG-VO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

